

SATZUNG

DER "MAGNI BOULER e.V.

vom 19.11.1990 i. d. F. vom 22.11.2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 19.11. 1990 in Braunschweig. gegründete Verein führt den Namen "MAGNI BOULER". Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sportorganisationen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Kugelsport Pétanque interessierten Mitgliedern.
- (2) Durch den Verein soll das Interesse an Pétanque verbreitet und gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensverhältnisse

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der § 52 und folgende Abgabenordnung (AD 1977) vom 16.3.1976 (BGB1.1 6.613).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

Diese entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss ist nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung, einzuladen.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Mitglieder sind insbesondere vorbehalten:
 - I die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - II die Wahl des Kassenprüfers;
 - III die Entlastung des Vorstandes;
 - IV die Änderung der Satzung;
 - V die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist der Vorstand an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokoll-Führer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - I dem 1. Vorsitzenden,
 - II dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - III dem Kassen- Führer, sowie
 - IV dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
- (2) Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - I wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - II wenn mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder diese fordern.
- (3) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Nicht anwesende Mitglieder können schriftlich ihre Stimme abgeben.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Pétanque Verband zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne zu übertragen.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.